

Diese veröffentlichte Fassung wurde zum Zwecke der Dokumentation anonymisiert. Personenbezogene Daten sowie einzelne verwaltungsinterne Angaben wurden entfernt oder unkenntlich gemacht. Der Inhalt entspricht im Übrigen dem eingereichten Widerspruch.

Widerspruch gegen den Bescheid vom 08.07.2026 über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens „Gegen die Errichtung von Windindustrieanlagen im Waldgebiet Gemarkung 74243 Langenbrettach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen den Bescheid vom 08.07.2026 ein, mit dem das Bürgerbegehren

„Sind Sie gegen die Errichtung von Windindustrieanlagen im Waldgebiet Gemarkung 74243 Langenbrettach?“

gemäß § 21 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als materiell und formell unzulässig zurückgewiesen wurde.

Der vorliegende Widerspruch verfolgt nicht das Ziel, die politische Bewertung des Windenergievorhabens oder die planerischen Entscheidungen der Gemeinde durch eine eigene Bewertung zu ersetzen. Gegenstand des Widerspruchs ist ausschließlich die Prüfung, ob der angefochtene Bescheid den gesetzlichen Anforderungen an die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens sowie an die Begründung eines belastenden Verwaltungsaktes genügt.

Der angefochtene Bescheid stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf drei selbständig tragende Erwägungen:

1. Das Bürgerbegehren betreffe keine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.
2. Das Bürgerbegehren richte sich gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2024 und sei deshalb nicht innerhalb der Frist des § 21 Abs. 3 GemO eingereicht worden.
3. Der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens stehe eine Sperrwirkung entgegen, weil bereits ein Nutzungsvertrag mit der EE BürgerEnergie Langenbrettach GmbH & Co. KG geschlossen worden sei.

Nach Auffassung des Widerspruchsführers tragen diese Erwägungen die Feststellung der Unzulässigkeit weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit.

Der Bescheid ist dabei nicht isoliert zu betrachten. Seine Begründung ist an den gesetzlichen Anforderungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und an der dokumentierten öffentlichen Beschlusslage der Gemeinde zu messen.

Die im Ratsinformationssystem veröffentlichten Sitzungsunterlagen und Niederschriften dokumentieren die öffentlich nachvollziehbaren Entscheidungsabläufe der Gemeinde. Sie bilden daher einen wesentlichen Maßstab für die Prüfung, ob die tatsächlichen Grundlagen der angefochtenen Entscheidung im Bescheid vollständig und nachvollziehbar dargestellt wurden.

Der Widerspruch zeigt nachfolgend auf, dass der Bescheid den gesetzlichen Prüfungsmaßstab nach Auffassung des Widerspruchsführers nicht in vollem Umfang erfüllt und sich an mehreren entscheidungserheblichen Stellen nicht mit der dokumentierten Beschlusslage auseinandersetzt.

Prüfungsmaßstab des Widerspruchs

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens richtet sich nach § 21 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO).

Bei dieser Entscheidung hat die Gemeinde zugleich die allgemeinen Anforderungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten.

Nach § 24 Abs. 1 LVwVfG ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

Nach § 39 Abs. 1 LVwVfG sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.

Diese gesetzlichen Anforderungen dienen nicht lediglich der formellen Begründung eines Verwaltungsaktes. Sie gewährleisten, dass behördliche Entscheidungen für die Betroffenen nachvollziehbar sind und im Widerspruchsverfahren einer sachgerechten rechtlichen Überprüfung unterzogen werden können.

Vor diesem gesetzlichen Maßstab sind die tragenden Erwägungen des angefochtenen Bescheides zu prüfen.

I. Die Annahme eines fehlenden kommunalen Wirkungskreises wird den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung des Bescheides nicht gerecht

Der Bescheid gelangt zu dem Ergebnis, das Bürgerbegehren betreffe keine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Zur Begründung wird im Wesentlichen darauf abgestellt, dass sich das Vorhaben nicht ausschließlich auf gemeindeeigene Grundstücke beziehe, sondern daneben auch Grundstücke privater Eigentümer sowie des Landes Baden-Württemberg betroffen seien. Hieraus leitet der Bescheid ab, dass das Bürgerbegehren keine Angelegenheit zum Gegenstand habe, über die die Gemeinde im Wege eines Bürgerentscheids entscheiden könne.

Diese rechtliche Bewertung setzt voraus, dass die tatsächlichen Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde vollständig ermittelt und im Bescheid nachvollziehbar gewürdigt werden.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens richtet sich nach § 21 GemO. Bei dieser Entscheidung hat die Gemeinde zugleich die allgemeinen Anforderungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten. Nach § 24 Abs. 1 LVwVfG ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Nach § 39 Abs. 1 LVwVfG sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.

Gemessen an diesem gesetzlichen Maßstab hätte der Bescheid nachvollziehbar darlegen müssen, weshalb die dokumentierten Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde gleichwohl nicht ausreichen sollen, um den Gegenstand des Bürgerbegehrens dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzuordnen.

Eine solche nachvollziehbare Darlegung enthält der Bescheid nach Auffassung des Widerspruchsführers nicht.

Der Bescheid beschränkt sich im Wesentlichen auf die Darstellung der Eigentumsverhältnisse innerhalb des betroffenen Gebietes. Eine Auseinandersetzung mit den eigenen Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde sowie deren Bedeutung für die Einordnung des Bürgerbegehrens als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises erfolgt demgegenüber nicht.

Das Bürgerbegehren richtet sich seinem Wortlaut nach gegen die Errichtung von Windindustrieanlagen im Waldgebiet der Gemarkung Langenbrettach. Soweit der Bescheid hieraus den Schluss zieht, das Bürgerbegehren betreffe keine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, hätte er nachvollziehbar darlegen müssen, weshalb die dokumentierten gemeindlichen Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten hierfür ohne Bedeutung sein sollen.

Die im Ratsinformationssystem veröffentlichten Sitzungsunterlagen und Niederschriften dokumentieren, dass die Gemeinde das Vorhaben als Gegenstand eigener kommunaler Willensbildung behandelt. Bereits in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.03.2024 wurde der Tagesordnungspunkt „Windenergie – Grundsatzbeschluss“ behandelt. In der hierzu vorgelegten Sachverhaltsdarstellung führt die Verwaltung aus, dass sich die Gemeinde aufgrund ihrer geographischen Lage dem Thema Windenergie stellen müsse und dass aus ihrer Sicht „kommunale Mitbestimmung und die Beteiligung der Bürgerschaft den klaren Vorrang haben vor rein ökonomischen Aspekten“.

Auch die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 18.11.2024 befasst sich erneut mit dem Tagesordnungspunkt „Windkraft im Brettacher Wald – Grundsatzbeschluss“. Nach den veröffentlichten Sitzungsunterlagen behandelt der Gemeinderat hierbei unter anderem die Bereitstellung kommunaler Flächen sowie das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem Vorhaben.

Diese dokumentierte Beschlusslage belegt für sich genommen noch nicht die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Sie zeigt jedoch, dass die Gemeinde das Vorhaben als Gegenstand eigener kommunaler Willensbildung behandelt und hierzu eigene Entscheidungen vorbereitet und trifft. Sie belegt damit zugleich, dass die Gemeinde ihre eigene Mitwirkung als Bestandteil des Entscheidungsprozesses versteht.

Gerade vor diesem Hintergrund hätte der Bescheid erkennen lassen müssen, weshalb diese dokumentierten Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten gleichwohl nicht ausreichen

sollen, um den Gegenstand des Bürgerbegehrens dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzuordnen.

Eine entsprechende Auseinandersetzung enthält der Bescheid nicht.

Nach Auffassung des Widerspruchsführers wird die erste tragende Erwägung des Bescheides den Anforderungen des § 39 Abs. 1 LVwVfG an die nachvollziehbare Darlegung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe daher nicht gerecht.

II. Die Annahme einer Fristversäumnis wird den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung des Bescheides nicht gerecht

Der Bescheid gelangt zu der Auffassung, das Bürgerbegehren richte sich gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2024 und sei deshalb nicht innerhalb der in § 21 Abs. 3 GemO vorgesehenen Frist eingereicht worden. Auf dieser Grundlage wird das Bürgerbegehren auch aus diesem Grund für unzulässig erklärt.

Diese rechtliche Bewertung setzt voraus, dass zunächst der Gegenstand des Bürgerbegehrens zutreffend bestimmt wird. Erst auf dieser Grundlage lässt sich beurteilen, welcher gemeindliche Beschluss gegebenenfalls fristauslösend ist und wann die gesetzliche Frist zu laufen beginnt.

Auch insoweit hat die Gemeinde bei ihrer Entscheidung die allgemeinen Anforderungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten. Nach § 24 Abs. 1 LVwVfG ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Nach § 39 Abs. 1 LVwVfG sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, auf denen die Entscheidung beruht.

Gemessen an diesem gesetzlichen Maßstab hätte der Bescheid nachvollziehbar darlegen müssen, weshalb das Bürgerbegehren nach seinem objektiven Erklärungsgehalt ausschließlich als Anfechtung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.11.2024 zu verstehen sein soll.

Eine solche nachvollziehbare Darlegung enthält der Bescheid nach Auffassung des Widerspruchsführers nicht.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet:

„Sind Sie gegen die Errichtung von Windindustrieanlagen im Waldgebiet Gemarkung 74243 Langenbrettach?“

Weder in der Fragestellung noch in der Begründung des Bürgerbegehrens wird der Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2024 ausdrücklich bezeichnet oder dessen Aufhebung verlangt. Das Bürgerbegehren nimmt vielmehr auf das Vorhaben als solches Bezug.

Vor diesem Hintergrund hätte der Bescheid erkennen lassen müssen, weshalb der objektive Erklärungsgehalt des Bürgerbegehrens gleichwohl ausschließlich auf den Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2024 bezogen werden soll. Ebenso hätte nachvollziehbar dargelegt werden müssen, weshalb andere Auslegungsmöglichkeiten ausscheiden und weshalb gerade dieser Beschluss den allein maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Fristberechnung bildet.

Die im Ratsinformationssystem veröffentlichten Sitzungsunterlagen und Niederschriften dokumentieren, dass sich die Gemeinde bereits vor dem 18.11.2024 mit dem Vorhaben befasst hat. Bereits in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18.03.2024 wurde das Thema unter dem Tagesordnungspunkt „Windenergie – Grundsatzbeschluss“ behandelt. Auch in der Sitzung vom 18.11.2024 wurde das Vorhaben erneut als „Windkraft im

Brettacher Wald – Grundsatzbeschluss“ beraten. Die veröffentlichte Beschlusslage dokumentiert damit eine mehrstufige kommunale Befassung mit dem Vorhaben.

Hieraus folgt nicht zwangsläufig, welcher Beschluss im Sinne des § 21 Abs. 3 GemO maßgeblich ist. Die dokumentierte Beschlusslage verdeutlicht jedoch, dass die Bestimmung des fristauslösenden Beschlusses einer nachvollziehbaren tatsächlichen und rechtlichen Begründung bedarf.

Gerade weil die Fristberechnung auf der Auslegung des Bürgerbegehrens beruht, hätte der Bescheid erkennen lassen müssen, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen ausschließlich der Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2024 als maßgeblicher Bezugspunkt angesehen wird.

Eine entsprechende Herleitung enthält der Bescheid nicht.

Er gelangt vielmehr unmittelbar von der Annahme, das Bürgerbegehren richte sich gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2024, zu der rechtlichen Schlussfolgerung, die Ausschlussfrist des § 21 Abs. 3 GemO sei versäumt, ohne den hierfür maßgeblichen Zwischenschritt der Auslegung des Bürgerbegehrens nachvollziehbar darzustellen.

Nach Auffassung des Widerspruchsführers wird die zweite tragende Erwägung des Bescheides den Anforderungen des § 39 Abs. 1 LVwVfG an die nachvollziehbare Darlegung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe daher ebenfalls nicht gerecht.

III. Die Annahme einer Sperrwirkung wird den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung des Bescheides nicht gerecht

Der Bescheid führt aus, zwischen der Gemeinde Langenbrettach und der EE BürgerEnergie Langenbrettach GmbH & Co. KG sei bereits ein Nutzungsvertrag geschlossen worden. Hieraus leitet er ab, dass aufgrund einer bereits eingetretenen vertraglichen Bindung eine Sperrwirkung bestehe, welche der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entgegenstehe.

Diese rechtliche Bewertung stellt einen selbständig tragenden Ablehnungsgrund des Bescheides dar. Sie setzt daher voraus, dass der entscheidungserhebliche Sachverhalt vollständig ermittelt und die tragenden tatsächlichen Grundlagen der Entscheidung nachvollziehbar dargelegt werden.

Auch insoweit hat die Gemeinde bei ihrer Entscheidung die allgemeinen Anforderungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu beachten. Nach § 24 Abs. 1 LVwVfG ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Nach § 39 Abs. 1 LVwVfG sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, auf denen die Entscheidung beruht.

Gemessen an diesem gesetzlichen Maßstab hätte der Bescheid erkennen lassen müssen, auf welcher tatsächlichen Grundlage die Gemeinde von einem bereits geschlossenen Nutzungsvertrag ausgeht und weshalb dieser Vertrag nach ihrer Auffassung eine Sperrwirkung im Sinne des § 21 GemO begründen soll.

Eine solche nachvollziehbare Darlegung enthält der Bescheid nach Auffassung des Widerspruchsführers nicht.

Der Bescheid enthält weder Angaben zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages. Ebenso wenig wird erläutert, auf welchen konkreten Vertrag sich die angenommene Sperrwirkung bezieht oder aus welchen

tatsächlichen Umständen sich ergeben soll, dass gerade dieser Vertrag der Durchführung des Bürgerbegehrens entgegensteht.

Die Begründung beschränkt sich vielmehr auf die Feststellung, ein Nutzungsvertrag sei bereits geschlossen worden. Die tatsächlichen Grundlagen dieser Feststellung werden hingegen nicht näher erläutert.

Hinzu kommt, dass die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens die dem Bescheid zugrunde gelegte Annahme eines bereits geschlossenen Nutzungsvertrages anhand der öffentlich zugänglichen Unterlagen nicht nachvollziehen konnten.

Vor Einlegung des Widerspruchs wurden die im Ratsinformationssystem veröffentlichten Sitzungsunterlagen, Beschlussvorlagen und Niederschriften umfassend ausgewertet. Dabei ließ sich weder feststellen, zu welchem Zeitpunkt der behauptete Nutzungsvertrag tatsächlich unterzeichnet wurde, noch wann dieser rechtswirksam zustande gekommen sein soll. Ebenso ergab sich aus den veröffentlichten Unterlagen kein dokumentierter Hinweis darauf, dass der Vertrag zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits unterzeichnet oder rechtswirksam zustande gekommen war.

Die veröffentlichten Sitzungsunterlagen und Niederschriften dokumentieren den politischen Entscheidungsprozess sowie die hierzu gefassten Beschlüsse. Sie zeigen, dass sich der Gemeinderat mit dem Abschluss eines Nutzungsvertrages und den hierfür erforderlichen weiteren Verfahrensschritten befasst hat. Ein dokumentierter Nachweis des tatsächlichen Vertragsschlusses ergibt sich aus den veröffentlichten Unterlagen hingegen nicht.

Hieraus folgt nicht, dass ein Nutzungsvertrag tatsächlich nicht geschlossen wurde. Die Auswertung der veröffentlichten Unterlagen zeigt jedoch, dass sich der vom Bescheid vorausgesetzte Vertragsschluss anhand der öffentlich zugänglichen Beschlusslage nicht nachvollziehen lässt.

Gerade vor diesem Hintergrund hätte der Bescheid erkennen lassen müssen, auf welche Tatsachenfeststellungen er seine Annahme eines bereits geschlossenen Nutzungsvertrages stützt.

Soweit sich diese Annahme auf Unterlagen stützt, die nicht Bestandteil der veröffentlichten Sitzungsunterlagen und Niederschriften sind, hätte der Bescheid zumindest erkennen lassen müssen, auf welche tatsächlichen Erkenntnisse sich seine Feststellungen stützen. Eine entsprechende Darlegung enthält der Bescheid nicht.

Die Zustimmung zu einem Nutzungsvertrag, die Beauftragung der Verwaltung zur Umsetzung eines Gemeinderatsbeschlusses und der tatsächliche Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages stellen unterschiedliche tatsächliche und rechtliche Vorgänge dar. Gemessen an den Anforderungen des § 39 Abs. 1 LVwVfG hätte der Bescheid nachvollziehbar darlegen müssen, auf welchen dieser Vorgänge seine Annahme einer bereits eingetretenen Sperrwirkung gestützt wird.

Eine nachvollziehbare Darstellung dieser tatsächlichen Grundlagen wäre erforderlich gewesen, weil die Sperrwirkung einen selbständig tragenden Ablehnungsgrund bildet.

Der Bescheid hätte daher insbesondere erkennen lassen müssen,

- wann der behauptete Nutzungsvertrag unterzeichnet wurde,
- wann dieser rechtswirksam zustande gekommen ist,
- auf welchen konkreten Vertrag sich die angenommene Sperrwirkung bezieht,
- auf welche Tatsachenfeststellungen sich diese Annahme stützt,

- weshalb diese Tatsachen nach Auffassung der Gemeinde eine Sperrwirkung begründen,
- und ob sich diese Feststellungen aus den veröffentlichten Sitzungsunterlagen und Niederschriften ergeben oder auf weiteren Verwaltungsunterlagen beruhen.

Diese Angaben enthält der Bescheid nicht.

Nach Auffassung des Widerspruchsführers wird die dritte tragende Erwägung des Bescheides den Anforderungen der §§ 24 und 39 LVwVfG an die vollständige Ermittlung und nachvollziehbare Darlegung des entscheidungserheblichen Sachverhalts daher nicht gerecht.

IV. Ergebnis der rechtlichen Überprüfung des Bescheides

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach § 21 GemO setzt voraus, dass die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen auf der Grundlage eines vollständig ermittelten Sachverhalts geprüft und die tragenden Erwägungen der Entscheidung nachvollziehbar begründet werden.

Hierbei gelten neben den Vorgaben der Gemeindeordnung Baden-Württemberg auch die allgemeinen Anforderungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Nach § 24 Abs. 1 LVwVfG ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Nach § 39 Abs. 1 LVwVfG sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.

Der vorliegende Widerspruch stellt weder die politische Bewertung des Windenergievorhabens noch die grundsätzliche Entscheidungsfreiheit des Gemeinderates in Frage. Er beschränkt sich ausschließlich auf die Überprüfung, ob der angefochtene Bescheid diesen gesetzlichen Anforderungen genügt.

Nach Auffassung des Widerspruchsführers bestehen hieran erhebliche Zweifel.

Hinsichtlich des kommunalen Wirkungskreises setzt sich der Bescheid nicht mit den in den veröffentlichten Sitzungsunterlagen und Niederschriften dokumentierten gemeindlichen Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten auseinander.

Hinsichtlich der Ausschlussfrist wird nicht nachvollziehbar dargelegt, weshalb das Bürgerbegehren nach seinem objektiven Erklärungsgehalt ausschließlich gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 18.11.2024 gerichtet sein soll und weshalb gerade dieser Beschluss den allein maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Fristberechnung bildet.

Hinsichtlich der angenommenen Sperrwirkung lässt der Bescheid offen, auf welcher Tatsachengrundlage die Annahme eines bereits geschlossenen Nutzungsvertrages beruht. Die Vertrauenspersonen konnten den behaupteten Vertragsschluss anhand der im Ratsinformationssystem veröffentlichten Sitzungsunterlagen und Niederschriften nicht nachvollziehen. Der Bescheid erläutert zugleich nicht, auf welche weiteren tatsächlichen Erkenntnisse sich seine diesbezüglichen Feststellungen stützen.

Allen drei tragenden Erwägungen des Bescheides ist gemeinsam, dass sie nach Auffassung des Widerspruchsführers den gesetzlichen Anforderungen an die vollständige Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts (§ 24 Abs. 1 LVwVfG) sowie an die nachvollziehbare Darlegung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe (§ 39 Abs. 1 LVwVfG) nicht in vollem Umfang gerecht werden.

Der Widerspruch verfolgt deshalb nicht das Ziel, die rechtliche Bewertung der Gemeinde durch eine eigene Bewertung zu ersetzen. Er macht vielmehr geltend, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens auf der Grundlage des gesetzlichen Prüfungsmaßstabes erneut zu überprüfen ist.

Vor diesem Hintergrund wird beantragt, den angefochtenen Bescheid unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen erneut zu prüfen und über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erneut zu entscheiden.

V. Anträge

Aus den vorstehenden Gründen beantrage ich,

1. den Bescheid der Gemeinde Langenbrettach vom 08.07.2026 aufzuheben;
2. den Vorgang unter Berücksichtigung der im vorliegenden Widerspruch dargelegten tatsächlichen und rechtlichen Einwendungen sowie unter Beachtung der Anforderungen des § 21 GemO und der §§ 24 und 39 LVwVfG erneut zu prüfen und über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erneut zu entscheiden;
3. Akteneinsicht in diejenigen Verwaltungsunterlagen zu gewähren, auf welche die Annahme eines bereits geschlossenen Nutzungsvertrages gestützt wird, soweit dem keine gesetzlichen Ausschlussgründe entgegenstehen;
4. insbesondere mitzuteilen,
 - an welchem Tag der behauptete Nutzungsvertrag unterzeichnet wurde,
 - wann dieser Vertrag rechtswirksam zustande gekommen ist,
 - welche Vertragsparteien den Vertrag unterzeichnet haben,
 - auf welchen konkreten Vertrag sich die angenommene Sperrwirkung stützt,
 - auf welche Tatsachen und Verwaltungsunterlagen sich die Feststellung eines bereits geschlossenen Nutzungsvertrages im angefochtenen Bescheid stützt,
 - und ob der behauptete Vertragsschluss in den im Ratsinformationssystem veröffentlichten Sitzungsunterlagen und Niederschriften dokumentiert ist; sofern dies nicht der Fall ist, auf welche außerhalb der veröffentlichten Unterlagen befindlichen Tatsachen und Verwaltungsunterlagen sich der Bescheid insoweit stützt.

Mit freundlichen Grüßen